

**Textliche Festsetzungen
zum
Bebauungsplan Nr. 132
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

**(für einen Teilbereich zwischen der Straße An der Vogelrute,
Gottlieb-Daimler-Straße, L 194 und Alfred-Nobel-Straße)**

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Gewerbegebiete GE 1 bis GE 4

Allgemein zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig sind:

- Tankstellen,
- Bordelle oder bordellähnliche Einrichtungen.

Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur als Teil des Betriebsgebäudes und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet.

Gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätten gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO sind nicht zulässig.

Ausschluss sämtlicher Betriebsbereiche im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes gem. § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO

Zulässig sind nur Gewerbebetriebe und Anlagen, die nicht selbst ein Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs im Sinne des § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz sind (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist).

Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten gem. Sortimentsliste zum Einzelhandelskonzept der Stadt Euskirchen (Fortschreibung EHK, 2021) sind nicht zulässig (Sortimentsliste sh. Anhang).

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsnutzungen in funktionalem, räumlichem Zusammenhang mit einem im Plangebiet ansässigen produzierenden Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb, wobei die Verkaufsfläche der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebes untergeordnet sein muss.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeugteile und -zubehör.

Bestandsichernde Festsetzungen

Gem. § 1 Abs. 10 BauNVO ist eine bauliche Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung des Einzelhandelsbetriebes auf dem Grundstück, Gemarkung Euskirchen, Flur 43, Flurstück 338 zulässig, soweit die Verkaufsfläche von 1.270 qm nicht überschritten wird.

Neben nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind folgende zentrenrelevante Sortimentsgruppen gem. Sortimentsliste zum Einzelhandelskonzept der Stadt Euskirchen (Fortschreibung EHK, 2021) mit der folgenden max. prozentualen Aufteilung für diesen Einzelhandelsbetrieb zulässig:

Zentrenrelevante Sortimente:

- | | |
|--|------|
| - Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke | 12 % |
| - Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegemittel, Wasch- und Putzmittel) | 12 % |
| - Spielwaren | 5 % |
| - Schuhe, Lederwaren | 4 % |
| - Papier/Bürobedarf/Schreibwaren | 4 % |
| - Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche | 4 % |
| - Bekleidung, Wäsche | 4 % |

- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik 8 %
- Geschenkartikel 7 %

2. Festsetzungen zum Schallschutz betreffend Gewerbelärm - Emissionskontingente gem. DIN 45691 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 (4) Nr. 2 BauNVO)

Zulässig sind Vorhaben (Anlagen und Betriebe), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (06:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Bezeichnung der Teilfläche (TF)	Emissionskontingente L_{EK} pro m^2 in dB(A)	
	tags	nachts
TF 1 (GE 1)	57,0	41,0
TF 2 (GE 2)	60,0	42,0
TF 3 (GE 3)	60,0	45,0
TF 4a (GE 4)	60,0	45,0
TF 4b (GE 4)	60,0	45,0
TF 4c (GE 4)	60,0	40,0

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_r der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5. Bei „seltenen Ereignissen“ im Sinne der TA Lärm Nr. 7.2 gelten die nach TA Lärm Nr. 6.3 angegebenen Immissionsrichtwerte für „seltene Ereignisse“.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 (2) u. (3), §§ 18 u. 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) in den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 4 wird mit 0,8 festgesetzt.

Die Gebäudehöhe (GH) innerhalb des Plangebiets wird mit maximaler Meterangabe über NHN bezogen auf einen Bezugspunkt festgesetzt.

Als Bezugspunkte dienen die Kanaldeckelhöhen der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich der dem Grundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge bezogenen Mittelachse des Gebäudes (sh. hierzu Höhenangaben Planzeichnung). Bei Eckgrundstücken wird die öffentliche Verkehrsfläche (Straße) zu Grunde gelegt, zu der der Hauseingang hin orientiert ist.

Die Planzeichnung enthält eine Tabelle mit den jeweiligen Kanaldeckelhöhen.

Als maximale Höhe der Gebäude gilt bei geneigten Dachflächen der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut bzw. bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante (Attika).

Bei der Berechnung der Höhe von Gebäuden bleiben Antennen, Schornsteine und sonstige untergeordnete Sonderbauteile unberücksichtigt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen definiert.

5. Stellplätze, Garagen und Carports sowie Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, Carports und Garagen gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sind allgemein zulässig, sie dürfen jedoch nicht vor der straßenseitigen Baugrenze errichtet werden.

Nebenanlagen gem. § 9 (1) BauGB i.V.m. § 12 BauNVO sind allgemein zulässig, soweit sie innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im südöstlichen Plangebiet verläuft in einem kleinen Bereich eine Ferngasleitung durch das Plangebiet (Gemeinschaftsfern gasleitung der Open Grid Euro GmbH und Thyssengas, Leitungsnummer RG003023009). Festgesetzt wird für diese Leitung einschl. der beidseitigen Schutzstreifen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Leitungsträgers.

7. Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen betreffend Straßenverkehrslärm/Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen (Fenster, Wände, Dächer ausgebauter Dachgeschosse) gemäß DIN 4109 entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Außenlärmpegelbereiche zu treffen. Bei der Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Gebäude muss bei schutzbedürftigen Räumen das resultierende Schalldämmmaß entsprechend den ausgewiesenen Außenlärmpegelbereichen nach DIN 4109 eingehalten werden.

Die aus der vorgenannten Festsetzung resultierenden Schalldämmmaße einzelner unterschiedlicher Außenbauteile oder Geschosse können gem. § 31 Abs. 1 BauGB im Einzelfall unterschritten werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung der sich aus der Änderung ergebende Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109 nachgewiesen wird.

Fensterunabhängige Belüftung

Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel über 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

Der Nachweis ist im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 zu führen. Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der exakten Gebäudegeometrie im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Gebäudeseiten vorliegen. Rolladenkästen dürfen die Schalldämmung des Fensters nicht verschlechtern.

8. Grundstückszufahrten (§ 9 (6) BauGB)

Zugänge und Zufahrten bzw. Ausgänge und Ausfahrten zur Landesstraße L 194 sind unzulässig. Die Grundstücke sind in diesem Bereich lückenlos und dauerhaft einzufrieden.

9. Grünordnerische Festsetzungen auf den Gewerbegrundstücken

Auf den gewerblich genutzten Grundstücken sind mind. 20 % der Grundstücksflächen frei von Versiegelung zu halten und mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern gem. Pflanzliste fachgerecht zu bepflanzen und zu erhalten, offene Flächen sind einzusäen (Herkunftsgebiet des Saatgutes: Ursprungsgebiet 2 – Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland).

Zur Begrünung der Stellplatzanlagen sind pro 6 Stellplätze oder pro 75 m² befestigte Fläche ein hochstämmiger, mind. 3x verpflanzter Baum gem. Pflanzliste mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Für Sträucher gilt folgende Mindestqualität: Heister 100-125 cm.

Bei Neubauten ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.

B Kennzeichnungen/Nachrichtliche Übernahme/Hinweise (§§ 9 (5) u. (6) BauGB)

Kennzeichnung

Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „2/T“ (Gebiete mit festartigem Gesteinsuntergrund).

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. Verwaltungsgebäude, kulturelle Einrichtungen etc.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.

Nachrichtliche Übernahmen

Ferngasleitungen

Gem. § 9 (6) BauGB erfolgt die nachrichtliche Übernahme von zwei Ferngasleitungen einschließlich beidseitigem Schutzstreifen mit den Leitungsnummern RG003023009 (Eigentümer: Gemeinschaftsfern gasleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH) und RG003023016 (Eigentümer: Open Grid Europe GmbH).

In der Straße An der Vogelrute und in der Römerstraße verlaufen sie außerhalb des Geltungsbereichs – ausgenommen ist eine kleine Fläche im südöstlichen Plangebiet, durch die die Ferngasleitung durchläuft.

Hinweise

Kampfmittelbeseitigung

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe. Insbesondere existiert im nördlichen Plangebiet ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (drei Bombenblindgänger). Eine Kampfmittelüberprüfung ist baubegleitend bzw. im Rahmen der Baufeldfreimachung erforderlich.

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, die zuständige Ordnungsbehörde oder direkt der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Bodendenkmale

Auf die gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW), insbesondere die §§ 15 und 16 („Entdeckung von Bodendenkmälern“ bzw. „Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern“), wird ausdrücklich hingewiesen.

Altlasten

Im Plangebiet befindet sich eine Fläche, die im Altlastenkataster des Kreis Euskirchen geführt wird. Bei Bodeneingriffen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

Baufeldfreimachung/Artenschutzmaßnahmen/Begrünungsempfehlungen

Zur Vermeidung einer Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungs- und Ruhestätten sowie von Entwicklungsformen, der Tötung von Jungvögeln sowie erheblicher Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten werden die Beseitigung der Vegetation sowie evtl. geringe Fällarbeiten außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten innerhalb des gesetzlichen Zeitfensters (§ 39 (5), Nr. 3 BNatSchG) zwischen dem 30. September und dem 1. März durchgeführt.

Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist das Baufeld vor Beginn der Arbeiten systematisch auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten zu überprüfen.

Bei der zukünftigen Erweiterung von Bestandsgebäuden sowie bei Neubauten wird die Anbringung von Nisthilfen (z.B. für Halbhöhlenbrüter) und Fledermausquartieren empfohlen. Zum Schutz von Insekten und Schutz der Nacht wird für die möglichst niedrig angebrachte Außenbeleuchtung warmweißes, nach unten gerichtetes Licht in geschlossenen Lampen mit Dämmerungsschalter und Nachtabschaltung empfohlen.

Große spiegelnde Fensterfronten und Übereck-Verglasungen sind aus Gründen des Vogelschutzes möglichst zu vermeiden.

Dachbegrünung auf Flachdächern und flach geneigten Dächern sowie boden-gebundene Fassadenbegrünung und die Anlage kleiner Wasserflächen wird empfohlen.

Geruchsvorbelastung

Das Plangebiet ist mit Geruchsimmissionen (unter anderem aus der Zuckerfabrikation und Herstellung von Tierfutter) vorbelastet.

Entwässerung

Die Entwässerung erfolgt über das im Plangebiet bestehende Mischwasser-Kanalnetz. Die Entwässerung des Flurstücks 172 erfolgt im Bestand durch Rückhaltung und gedrosselte Einleitung in den Mischwasserkanal in der Straße „An der Vogelrute“. Die Flurstücke 177 und 443 entwässern das Niederschlagswasser über eine private Ableitung über das Flurstück 441 nach Querung der Alfred-Nobel-Straße direkt in die Erft. Dieser Zustand sollte auch für die Zukunft beibehalten werden. Zur Entlastung der Kanalisation durch starken Oberflächenabfluss wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachflächen in geschlossenen Behältern (Zisternen) zu sammeln, zu speichern und als Brauchwasser sowie zur Gartenbewässerung zu nutzen.

Es können flurnahe Grundwasserstände auftreten.

Ferngasleitung

Für die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellte Ferngasleitung einschl. Schutzstreifen sind gem. Open Grid Europe GmbH folgende Nutzungen unzulässig:

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie von Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Ferngasleitungen,
 - Oberflächenbefestigungen in Beton,
 - Dauerstellplätze z. B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw.,
 - die Einleitung von Oberflächenwasser /-aggressiver Abwässer,
 - sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen können,
 - Sträucher, insbesondere bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Kompensation, sind zum Schutz der Ferngasleitung grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens zu planen.
- Für die Trassenüberwachung aus der Luft und vom Boden muss der Trassenverlauf der Leitung sichtbar und begehbar bleiben.
- für sonstige Vorhaben ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger vorzunehmen

Stillgelegte Ferngasleitung

Innerhalb des Plangebiets (Römerstraße) befindet sich eine stillgelegte Ferngasleitung mit der Leitungsnummer RG003023076 (Eigentümer: Open Grid Europe); diese ist in den Bebauungsplan als Bestand eingetragen. Die stillgelegte Ferngasleitung kann, soweit es für spätere Bauvorhaben erforderlich sein sollte, ausgebaut werden. Ein Herausschneiden der Rohre darf nur durch das Fachpersonal der Thyssengas GmbH erfolgen.

Verkehrsemissionen

Durch die ans Plangebiet angrenzenden Straßen kann im Plangebiet zu Verkehrsemissionen durch Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe kommen.

C Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 (1) BauONW

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Auf den Dachflächen sind Werbeanlagen nicht zulässig.

Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

Die Summe der Flächen aller Werbeanlagen wird pro Gebäude auf 6,0 m² beschränkt.

Ausnahmsweise kann, wenn die Gesamtfläche der Fassade es gestattet, eine größere Werbeanlage zugelassen werden.

Freistehende Werbeanlagen

Im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrten ist die Errichtung einer freistehenden Werbeanlage mit Darstellung der angesiedelten Nutzung zulässig.

Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von max. 8 m haben (bezogen auf das geplante Stellplatzniveau) und werden in der Breite auf max. 3 m beschränkt.

Ausnahmsweise kann, wenn die Größe des Grundstückes es gestattet, eine größere Werbeanlage zugelassen werden.

Anhang: Euskirchener Sortimentsliste (Fortschreibung EHK, 2021)

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente*
- <u>pharmazeutische Artikel</u>	- Tiernahrung, Tierpflegemittel, zoologischer Bedarf
- Sanitätswaren, <u>medizinische, orthopädische Artikel</u>	- Pflanzen, Pflege, Düngemittel, Gartenartikel, Gartengeräte (z. B. Rasenmäher)
- <u>Bücher</u>	- Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe, Bauelemente, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Leitern
- <u>Spielwaren</u>	- Sanitärartikel, Fliesen, Installationsbedarf
- <u>Papier-/Schreibwaren</u> , Schulbedarf	- Rollläden, Sicht- und Sonnenschutz, Markisen
- Bastelartikel, <u>Bürobedarf</u>	- Möbel Antiquitäten (inkl. Kücheneinrichtungen, Gartenmöbel, Büromöbel, Badmöbel)
- <u>Bekleidung</u> (Herren, Damen, Kinder/Säuglinge), <u>Wäsche</u>	- Matratzen, Bettwaren (z. B. Steppbettdecken)
- <u>Sportbekleidung, -schuhe, - Artikel</u> (Ohne Teilsortimente Angelartikel, Campinggroßartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitsportartikel und Sportgroßgeräte)	- Teppiche, Bodenbeläge, Farben, Lacke, Tapeten
- Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe, Gardinen und -zubehör	- Elektrogroßgeräte (z. B. Waschmaschinen, Kühlschränke)
- <u>Schuhe, Lederwaren</u>	- Büromaschinen
- <u>Haushaltswaren, Glas, Porzellan/ Keramik, Korbwaren</u>	- Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper
- Kunstgewerbe, Bilder/Rahmen/Spiegel	- Campinggroßartikel (z. B. Zelte, Campingmöbel)
- Heimtextilien, Haus-/Tischwäsche, Bettwäsche (Bettbezüge, Laken), Zierkissen, Badtextilien	- Sportgroßgeräte
- <u>Uhren, Schmuck</u>	- Fahrrad/ Zubehör (Ohne Bekleidung)
- <u>Optik, Akustik</u>	- Erotikartikel
- Musikalien, Musikinstrumente	- Angelartikel, Jagdbedarf, Reitsportartikel (aller Sortimente ohne Bekleidung)
- Baby-, Kinderartikel (Kleinteile wie Schnuller, Flaschen, Zubehör zum Füttern, Wickeln)	- Kinderwagen, Autokindersitze
- <u>Elektrogeräte, Medien</u> (=Unterhaltungs-, Kommunikationselektronik, Computer, Foto)	- Kfz- Handel, Motorräder, Campingfahrzeuge, Reifenhandel, Auto- Motorradzubehör, Motorradbekleidung
- Elektro- Haushaltswaren (Kleingeräte wie Mixer, Bügeleisen) (außer Elektrogeräte)	
Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente	
- <u>Nahversorgungs-/Genussmittel</u> , Getränke, Tabak-, Reformwaren	
- <u>Gesundheits- und Körperpflegeartikel</u> (Drogeriewaren inkl. Wasch- und Putzmittel, Kosmetika)	

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente*
- Zeitschriften, Zeitungen	
- Schnittblumen	

*Die Liste der nicht zentrenrelevanten Sortimente erfüllt lediglich darstellenden Charakter und ist im Gegensatz zu den aufgeführten Zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht abschließend und um weitere Sortimente ergänzbar.

Unterstrichen = zentrenrelevant gemäß Anlage 1 des LEP NRW

Quelle: GMA

Anhang: Pflanzliste

Gehölze 1. Ordnung (Großbäume bis 40 m)	
Acer platanoides *	(Spitzahorn)
Acer pseudoplatanus *	(Berg-Ahorn)
Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)
Betula pendula	(Sand-Birke)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
Larix decidua	(Lärche)
Pinus sylvestris	(Gemeine Kiefer)
Populus nigra	(Schwarz-Pappel)
Quercus petraea	(Trauben-Eiche)
Quercus robur	(Stieleiche)
Salix alba	(Silber-Weide)
Tilia cordata	(Winterlinde)
Tilia platyphyllos	(Sommerlinde)
Ulmus minor	(Feld-Ulme)
Ulmus laevis	(Flatter-Ulme)
* an Leitungstrassen nur in Verbindung mit Wurzelschutzsystem	
Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe bis 20 m)	
Acer campestre *	(Feldahorn)
Betula pubescens	(Moor-Birke)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Prunus avium	(Vogel-Kirsche)
Prunus padus	(Traubenkirsche)
Pyrus pyraeaster	(Wild-Birne)
Salix fragilis	(Bruchweide)
Sorbus aria	(Echte Mehlbeere)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Sorbus domestica	(Speierling)
Sorbus torminalis	(Elsbeere)
* an Leitungstrassen nur in Verbindung mit Wurzelschutzsystem	
Gehölze 3. Ordnung (Bäume mittlerer Größe bis 10 m)	
Cornus mas *	(Kornelkirsche)
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)
Corylus avellana	(Haselnuß)
Crataegus laevigatus	(Zweiggriffeliger Weißdorn)
Crataegus monogyna	(Eingriffeliger Weißdorn)
Frangula alnus	(Faulbaum)
Ilex aquifolium	(Stechpalme)

Ligustrum vulgare	(Liguster)
Malus sylvestris	(Holz-Apfel)
Mespilus germanica *	(Echte Mispel)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Rhamnus cathartica **	(Purgier-Kreuzdorn)
Rubus fruticosus	(Brombeere)
Salix caprea	(Salweide)
Salix cinerea	(Grauweide)
Salix purpurea	(Purpurweide)
Salix triandra	(Mandel-Weide)
Salix viminalis	(Korb-Weide)
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa	(Traubenholunder)
Taxus baccata **	(Eibe)
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus	(Gemeiner Schneeball)
* nicht in der freien Landschaft pflanzen ** giftig!	
Kulturbäume *	
Malus domestica	(Kultur-Apfel)
Pyrus communis	(Kultur-Birne)
Prunus domestica	(Kultur-Pflaume)
Prunus avium ssp.	(Kultur-Kirsche)
* nach Sortenempfehlung des Landschaftsplanes Nr. 16 'Euskirchen' für die Zülpicher Börde und Voreifel	
Gehölze für flächige Bestände	
Amelanchier ovalis	(Gemeine Felsenbirne)
Berberis vulgaris	(Berberitze)
Cytisus scoparius	(Besenginster)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)
Lonicera x xylosteum	(Rote Heckenkirsche)
Ribes rubrum	(Rote Johannisbeere)
Ribes nigrum	(Schwarze Johannisbeere)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Rosa corymbifera	(Hecken-Rose)
Rosa rubiginosa	(Wein-Rose)
Rosa tomentosa	(Filz-Rose)
Rubus idaeus	(Himbeere)
Salix aurita	(Öhrchenweide)
Salix rosmarinifolia	(Rosmarin-Weide)
Gehölze für geschnittene Hecken	
Acer campestre	(Feld-Ahorn)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rotbuche)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Taxus baccata *	(Eibe)
* giftig!	
Ausschluss von Schnitt- und Kugelformen, da diese keine vollwirksamen Kronen ausbilden	